

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit  
An der Urania 4 -10, 10787 Berlin

---



GeschZ. (bitte angeben)    Bearbeiter(in)

Tel.: (030) 13 889-0  
Durchwahl 13 889 App.:

Datum

525.396.6



10. Oktober 2014

**Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) / Entwurf des Konzessionsvertrages für das Gasverteilungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin**

**Zuletzt unsere Email vom 15. August 2014**

Sehr geehrter Herr 

wir kommen zurück auf unsere o. g. Email und teilen Ihnen nach Prüfung der o. g. Angelegenheit Folgendes mit:

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat Ihren Antrag auf Akteneinsicht in den Entwurf des o. g. Konzessionsvertrages zu Recht abgelehnt.

Nach § 10 Abs. 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

Der Begriff des Verwaltungsverfahrens ist zunächst dahingehend auszulegen, dass nicht nur auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtete Verfahren (siehe § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz Bund) umfasst sind, sondern auch sonstige Verfahren. Mithin ist auch der Begriff der Entscheidung nicht allein auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beschränkt, sondern umfasst auch sonstige Entscheidungen (wie etwa den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages). Somit ist auch der Begriff Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung entsprechend weit zu verstehen, sodass hiervon nicht nur Entwürfe zu Verwaltungsakten oder öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie Arbeiten zu deren unmittelbaren Vorbereitung umfasst sind, sondern auch sonstige Entwürfe und Vorarbeiten (wie etwa der Entwurf eines privatrechtlichen Vertrages).

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat uns auf Nachfrage zum Ablauf des Konzessionierungsverfahrens zwischenzeitlich zusammengefasst Folgendes mitgeteilt: Der Entwurf des Konzessi-

onsvertrages enthalte einerseits Passagen, die noch vom jeweiligen Bieter auszufüllen seien, und könne andererseits vom jeweiligen Bieter auch im Übrigen noch verändert werden. Der am Ende tatsächlich geschlossene Vertrag enthalte daher in jedem Fall Abweichungen zur Entwurfsfassung. Die von den Bietern eingereichten Unterlagen nebst den geänderten Fassungen des Konzessionsvertrages würden sodann ans Abgeordnetenhaus übersandt (was bereits geschehen sei) und sodann an die zuständigen Ausschüsse und danach ins Plenum überwiesen, das dem Vertragsschluss noch nach § 19 Abs. 3 Berliner Energiespargesetz zustimmen müsse. Erst nach erfolgter Zustimmung werde der Konzessionsvertrag durch die Senatsverwaltung für Finanzen für das Land Berlin geschlossen.

Beim Konzessionierungsverfahren handelt es sich somit um ein Verfahren im Sinne von § 10 Abs. 1 IFG, das auf den Abschluss des Konzessionsvertrages gerichtet ist. Die diesbezügliche Entscheidung liegt dabei (erst) im Abschluss des Konzessionsvertrages, und nicht (schon) in der Versendung des Entwurfs des Konzessionsvertrages an die Bieter, nicht zuletzt da der Entwurf von den Bietern in jedem Fall noch geändert wird und zudem die Zustimmung des Abgeordnetenhauses erforderlich ist. Ob es sich bei dem Entwurf des Konzessionsvertrages im Einzelnen um einen Entwurf zu dieser Entscheidung oder um eine Arbeit zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung handelt, kann vorliegend dahinstehen, da an diese Unterscheidung keine unterschiedlichen Rechtsfolgen geknüpft sind. Jedenfalls dient der Entwurf des Konzessionsvertrages unmittelbar der auf den Abschluss des Vertrages gerichteten Entscheidung. Somit darf die Akteneinsicht nach § 10 Abs. 1 IFG bis zum Abschluss des Konzessionierungsverfahrens, also bis Abschluss des Konzessionsvertrages, versagt werden.

Das von Ihnen angesprochene erhebliche öffentliche Interesse an der Akteneinsicht in den Entwurf des Konzessionsvertrages ist dabei im Rahmen des § 10 Abs. 1 IFG unbeachtlich, da eine entsprechende Abwägung – anders als etwa bei der Ausnahme zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 7 IFG, die eine Abwägung mit dem Informationsinteresse (der Allgemeinheit, § 1 IFG) vorsieht – gerade nicht vorgesehen ist.

Diese Einschätzung haben wir auch der Senatsverwaltung für Finanzen mitgeteilt.

Wir bedauern, Ihnen keine für Sie günstigere Mitteilung machen zu können, hoffen aber dennoch, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Die späte Rückmeldung bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

